

# Stiftung Lebensraum Gebirge

mit Sitz in Engelberg



## Stiftungsstatut

### I. Allgemeines

#### Art. 1: Name

Unter dem Namen der „Stiftung Lebensraum Gebirge“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB.

#### Art. 2: Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Engelberg OW.

#### Art. 3: Dauer

Die Dauer der Stiftung ist unbeschränkt.

#### Art. 4: Zweck

a)

Die Stiftung bezweckt, ein Begegnungs-, Bildungs- und Dokumentationszentrum zum Thema „Lebensraum Gebirge“ zu schaffen. Sie organisiert Begegnungen, Schulung, Tagungsbetrieb, Ausstellungen und Kurse zu Themen, welche das Leben im Gebirge betreffen.

Die Stiftung legt ausgewählte Dokumentationen an, die Einblick in die vielfältige Thematik unserer Bergwelt gewähren.

Die Stiftung setzt sich für die Wiederherstellung, Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften im Berggebiet ein.

Die Stiftung kann weitere Tätigkeiten ausüben, welche im Interesse des Lebensraums Gebirge stehen.

b)

Zur Erreichung dieses Zweckes hat die Stiftung einen langfristigen Vertrag mit dem Benediktinerkloster Engelberg über die Benutzung dessen Herrenhauses Grafenort abgeschlossen. Der Vertrag trägt den Bedürfnissen des Klosters hinsichtlich Eigennutzung des Herrenhauses Rechnung, da dieses das Herrenhaus für einige Wochen pro Jahr selbst nutzen wird.

Die Stiftung kommt für den Ausbildungsbetrieb und den Unterhalt des Herrenhauses Grafenort auf. Die Einzelheiten hierüber werden im vorgenannten Vertrag geregelt.

Die Stiftung unterstützt das Benediktinerkloster Engelberg in seinem Bestreben, das Herrenhaus auf Dauer zu erhalten.

c)

Die Stiftung kann die vorhandenen Räumlichkeiten auch anderen Organisationen oder Dritten für Tagungen, Kurse usw. zur Verfügung stellen, sofern dadurch die Verfolgung des hauptsächlichen Stiftungszweckes nicht beeinträchtigt wird.

d)

Die Stiftung kann zur Erreichung ihres Zweckes und im Rahmen ihrer Bedürfnisse Grundstücke oder dingliche Rechte an solchen erwerben.

e)

Die Stiftung kann sachverständige Berater und Experten beiziehen sowie Fachkommissionen einsetzen.

#### Art. 5: Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

#### Art. 6: Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- die Stiferversammlung
- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

### **A. Die Stiferversammlung**

#### Art. 7 Ernennung und Abberufung

Die Stiferversammlung besteht aus den 17 Stiftern und den von der Stiferversammlung aufgenommenen Mitgliedern. Stifter und Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich für die Stiftung besonders interessieren oder verdient machen.

In der Stifterversammlung sollen insbesondere folgende Kreise vertreten sein:

- Bund
- Kantone
- Sitzgemeinde Engelberg
- Kloster Engelberg
- Wissenschaftler
- private Organisationen und Wirtschaftskreise

Stifter und Mitglieder bleiben im Amt, bis sie zurücktreten. Die Stifterversammlung kann mit drei Viertel der anwesenden Stifter und Mitglieder einzelne Mitglieder abberufen. Mit dem gleichen Mehr kann sie neue Mitglieder bestellen.

#### Art. 8 Aufgaben der Stifterversammlung

Die Stifterversammlung tritt in der Regel jährlich einmal auf Einladung des Stiftungsrates zusammen und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Stiftungsrates
- Kenntnisnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Orientierung über das kommende Geschäftsjahr
- Wahl des Stiftungsratspräsidenten und der Mitglieder des Stiftungsrates
- Änderung des Stiftungsstatuts unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

#### Art. 9 Leitung und Abstimmungsmodus

Die Stifterversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen der Stifterversammlung gilt das absolute Mehr der Anwesenden.

### ***B. Der Stiftungsrat***

#### Art. 10 Ernennung und Wahl

Der Stiftungsrat ist das leitende Organ der Stiftung. Er besteht aus 5 – 7 Mitgliedern.

Das Benediktinerkloster hat Anrecht auf einen Sitz im Stiftungsrat.

Die Stiftungsräte werden von der Stifterversammlung auf eine Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Stifterversammlung wählt für den gleichen Zeitraum den Präsidenten des Stiftungsrates. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

## Art. 11: Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Oberleitung der Stiftung
- Festlegung der Organisation, der Vertretung und der Unterschriften
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Voranschlages
- Vorbereitung und Durchführung der Stifternversammlungen
- Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung
- Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.
- Der Stiftungsrat zeichnet für die Stiftung kollektiv zu Zweien wie folgt: Der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder je zusammen mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates.

## Art. 12: Einberufung

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, beruft die Sitzungen des Stiftungsrates ein.

Er ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Stiftungsratsmitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies verlangen.

Die Einladung zur Sitzung ergeht mindestens 14 Tage im Voraus. Wenn alle Stiftungsräte anwesend sind, kann auch ohne Einhaltung der Einladungsfrist rechtsgültig verhandelt werden.

## Art.13: Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stiftungsräte. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn sie ohne Gegenstimme gefasst werden.

## **C. Revisionsstelle**

### Art. 14: Wahl

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle.

### Art. 15: Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Revisionsstelle ist wieder wählbar.

## Art. 16: Aufgaben

Die Revisionsstelle überprüft jährlich das Rechnungswesen der Stiftung und unterbreitet über das Ergebnis der Stifternversammlung einen detaillierten Prüfungsbericht. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement der Stiftung) und des Stiftungszweckes zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen (Management Letter). Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

## **II. Das Stiftungsvermögen**

### Art. 17: Vermögen

Das Stiftungsvermögen ist samt weiteren Zuwendungen und Zinsen entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden. Das Vermögen ist entsprechend den Anlagerichtlinien zu bewirtschaften.

Zuwendungen können aus Beiträgen Dritter und von Gönnern, aus Legaten und Schenkungen, aus Betriebsbeiträgen von Kurs- und Tagungsteilnehmern sowie aus Subventionen und sonstigen Erträgen bestehen.

Zuwendungen an die Stiftung können mit Bedingungen oder Auflagen belastet sein. Diese dürfen aber dem Zweck der Stiftung nicht zuwiderlaufen oder ihn behindern und namentlich die Rechts- und Vermögensverhältnisse der Stiftung nicht gefährden. Über die Annahme solcher bedingter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat.

Über die Verwendung des Stiftungsvermögens beschliesst der Stiftungsrat.

### Art.18: Buchführung, Jahresrechnung und Bilanz

Die Stiftung führt über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen Buch.

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

Jahresrechnung und Bilanz müssen spätestens bis Ende März des folgenden Jahres erstellt sein. Sie sind bis dahin den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.

Jahresrechnung und Bilanz sind mit dem Bericht und Antrag der Revisoren bis spätestens Ende Juni eines jeden Jahres der Stifternversammlung vorzulegen.

Jahresrechnung und Bilanz sind in der genehmigten Form der Aufsichtsbehörde zuzustellen.

### **III. Übrige Bestimmungen**

#### Art. 19: Auflösung der Stiftung

Die Stifternversammlung ist berechtigt, die Stiftung aufzulösen, falls die Umstände dies erfordern und die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Anwesenden und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Wird die Stiftung aufgelöst, ist das Stiftungsvermögen unter bester Wahrung des bisherigen Zweckes zu verwenden.

#### Art. 20: Änderung des Statuts

Die Stifternversammlung ist berechtigt, das Statut zu ändern. Es bedarf hierzu der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stifter und Mitglieder sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Grafenort, 19. Oktober 2006

#### **Stiftung Lebensraum Gebirge**

Der Präsident: Dr. Dominik Galliker

Die Schriftführerin: Susy Kaufmann